

# Gerichts-Beilage



Das Gesetz unsere Wange,  
Rechtlichkeit unser Ziel.

Beilage zu  
Crim.-, Criminal- und Polizei-Gerichts-Beilage  
des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal:  
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redacteur:

E. O. Pfaff  
in Berlin.

Abonnement: Vierteljährlich... 2 1/2 Sgr.  
Monatlich... 7/8 Sgr.  
incl. Porto resp. Bringetoch.

Insertate

pro Zeile 1 1/2 Sgr., für Abonnement des Blatts 1 Sgr.

Expedition

Albert Falkenberg & Comp. (Friedrich's Verlag)  
Charlottenstraße No. 1.

Berlin, Dienstag den 6. October.

Berlin, den 5. Octbr. 1857.

## Stadtschwergericht

Sitzung vom 5. October.

Es sind angeklagt der Urkundenfälschung, resp. der  
Theilnahme daran, resp. der Hehlerei:

1) Der Musterfälscher Johann Heinrich Kulete,  
gebürtig aus Wriezen, 18 J. alt, seit 1844 in Berlin und  
bereits im J. 1850 wegen Diebstahls mit 14 Tagen  
Gefängnis bestraft;

2) der Klempnermeister Hugo Otto Danner,  
aus Berlin, 21 J. alt, 4 Mal wegen Betrugs, 2 Mal  
wegen Landstreichens und außerdem wegen Wider-  
standes gegen die Staatsgewalt bestraft;

3) der Arbeitermann Job. Th. Wiefinger  
aus Berlin, 21 J. alt, wegen Diebstahls im J. 1851  
mit 8 Tagen Gef. und wegen Landstreichens im Jahre  
1855 mit einer Woche Gef. bestraft;

4) die verhehl. Handwerksmann Eva Lazarus, geb.  
am 27. Jahre alt, aus Tucheil gebürtig, seit 1851 in  
Berlin und bereits im J. 1854 wegen Unterschlagung  
mit 6 Wochen Gef. bestraft.

Die Anklage bezieht im Wesentlichen folgendes:

1. Am 8. Decbr. 1856 kam ein junger Mensch  
an der Gertraudenstraße 13 belegenden Laden des Eisen-  
warenhandlers Degner und übergab dessen Commis  
Herrn E. A. Degner Wohlgeb. ersuche ich ganz  
ergebenst, mir durch Heberbringer 100 Tafeln gutes  
Kremblech zu senden. Berlin den 8. Decbr. 1856.

J. Puhlmann, Klempnermeister, Leipzigerstr. 83.  
Die Kiste die Handschrift für echt hielt und Puhl-  
mann bei Degner ein Conto hatte, so übergab er dem  
Heberbringer des Zettels eine Kiste mit 112 Tafeln  
Kremblech im Werthe von 10 Thalern, wovon dieser  
sich entfernte. Einige Tage darauf benachrichtigte der  
Commisbedienter Löwe den Commis Hölke, daß der Be-  
stellzettel gefälscht sei und auf sorgfältige Nachfrage bei  
Puhlmann stellte sich die Richtigkeit dieser Mitteilung  
heraus. Löwe beauftragte bei Angeklagten Danner der  
Verabreichung dieser Fälschung und hat bei seiner gericht-  
lichen Vernehmung eidlich bekundet, daß Danner ihm  
am 10. December 1856 in Frau Franke'schen Kaffee-  
heller in der Gipsstraße vorgezeigt habe, ob er ihm  
nicht auf einen Zettel für seinen (des Danner's) früheren  
Muster Puhlmann in der Leipziger Straße Blech holen  
wolle, er werde das Blech demnachst verkaufen und  
ihm etwas von dem Gelde abgeben. Er habe dies  
aber abgelehnt und hinstehen bei Degner nachgestellt,  
um zu erfahren, ob Danner etwa selbst das Blech ge-  
kauft habe. In Folge dessen wurde Danner verhaftet  
wegen des Betrugs, irgend etwas von dem Puhl-  
mann'schen Bestellzettel zu wissen. Nachdem jedoch  
auf der Angeklagte Kulete angegeben hatte, daß Danner  
er ihm eumal gesagt habe, er habe auf einen vor-  
erwähnten Herrn Degner'sen Commis einen Zettel für  
ein Klempner Geschäft mit Verkauf gefälscht der An-  
geklagte Danner am 20. Februar 1857 gerichtlich, daß  
der Angeklagte Wiefinger den mit der Unterschrift  
Puhlmann versehenen Bestellzettel auf seine Karte und  
dadurch er ihn gefügt hatte, er sei bei Puhlmann in  
Arbeit geschrieben habe, ohne daß er ihn von seiner  
Absicht, damit einen Betrag auszuführen, unterrichtet  
habe. Demnachst habe er einen gewissen Hölke mit  
dem Zettel zu Degner geschickt, wor Degner's Laden  
gewartet, bis dieser mit dem Blech heraus gekommen

sei und hierauf letzteres mit Rudolph zu der Ange-  
klagten Lazarus getragen und für 3 Thlr. verkauft.  
Vorher habe Rudolph der Lazarus gesagt, daß das  
Blech auf einen Schwindelzettel geholt sei. Die An-  
geklagte Lazarus habe sie deshalb anfangs angefor-  
dert, das Blech auf die Seite zu stellen, damit es ihr  
Näheren nicht sehe und auf den Nachmittag, wenn  
ihr Mann, der davon nichts wissen dürfe, abwesend  
sei, wieder zu kommen. Dann habe sie aber das Blech  
sofort mit dem Rudolph zu einem Klempner in der  
Kosenthalerstraße, von der Weinmeisterstr. das dritte  
oder vierte Haus, getragen, während er auf der Straße  
gestanden sei, und erst hierauf an Rudolph die 3 Thlr.  
bezahlt. Der Angeklagte Wiefinger bestritt, daß er  
den Puhlmann'schen Bestellzettel geschrieben, es haben  
jedoch die gerichtlichen Schreibverständigen, Kanzleien  
Bergemann u. Schröder und Rauscher's Krämer, nach  
Vergleichung der Handschrift des Bestellzettels mit  
Schriftstücken, welche Wiefinger vor Gericht geschrieben  
und des Bestellzettels, von welchem unten die Rede  
sein wird und dessen Context Wiefinger geschrieben zu  
haben gerichtlich zugestanden hat, übereinstimmend be-  
glaubigt, daß sie den Bestellzettel vom 8. December  
1856 von der Hand des Wiefinger geschrieben hielten.  
Auch die Angeklagte Lazarus hat anfangs die Be-  
zichtigungen des Angekl. Danner für eine Lüge erklärt  
und den Verkauf des Bleches in Abrede gestellt. Nach-  
dem jedoch der Criminalcommissarius P. A. ermittelt  
hatte, daß sie das Blech an den Kosenthalerstr. 52  
wohnhaften Klempnermeister Herold für 5 Thlr. ver-  
kauft hatte und dort sogar noch 28 Tafeln von diesem  
Bleche in Beschlag genommen worden waren, machte  
sie eine Eingabe, worin sie einräumte, daß sie als Ver-  
mittlerin bei dem Verkaufe des an Bleches theilhaftig  
gewesen sei und dafür eine kleine Entschädigung von  
Danner erhalten habe.

Demnachst hat sie am 3. März 1857 gerichtlich  
eingestanden, daß ihr der Angekl. Danner am 8. über  
9. December 1856 100 Tafeln Blech zum Kaufe an-  
geboten habe, unter der Angabe, es sei Klempner und  
das Blech sei sein Eigenthum. Sie habe den An-  
geklagten Danner und seinen ihr unbekanntem Be-  
gleiter zu Herold geführt, an den sie das Blech für  
5 Thlr. und unter der Angabe, es gehöre einem  
Klempner, der keine Verwendung dafür finden könne,  
verkauft habe, während Danner und sein Begleiter  
vor der Thüre gewartet hätten. Danner, welchem  
sie die 5 Thlr. angeschlossen, habe ihr 15 Sgr. ge-  
geben.

Dagegen hat Herold ausgesagt, daß ihm die  
Angekl. Lazarus gesagt, das Blech sei auf Bestellung  
genommen und der Mann, dem es gehöre, in Herold  
Sie habe dafür 7 Thlr. gefordert, sei anfangs fortge-  
gangen, als er 5 Thlr. geboten, nach Verlauf von  
etwas halber Stunde aber wieder gekommen und habe  
erst auf 6 Thlr., dann auf 5 1/2 Thlr. geboten, bis  
es endlich für 5 Thlr. gelassen habe.

Der Angekl. Danner hat auch behauptet, daß  
der Eigentümermacher Carl Oswald Rudolph Müller  
gen. Blech, diejenige Person sei, welche er, wie oben  
erwähnt, Rudolph genannt habe, welche für ihn mit  
dem gefälschten Bestellzettel bei Danner gewesen sei,  
dort die Bleche erlangt habe und später ihm bei He-  
rhold Verkauf beschaffen gewesen sei. Der p. W. A. be-  
stritt dies jedoch und weder der Commis Hölke  
noch die Angekl. Lazarus haben Müller als betheili-  
gt recognoscirt, so daß die Bezichtigungen nicht in

Wahrheit zu beruhen scheint, um so weniger, als  
gegen die Angabe des Danner Niemand mit der La-  
zarus bei Herold gewesen ist.

2. Am 16. Januar 1857 kam der Angekl. Ku-  
lete zu dem Papp-fabrikanten Gaudhan, Köpnickers-  
straße 21, legte ihm einen Schein, dahin lautend:

Herr Gaudhan, Wohlgeboren, ersuche ich  
Sie ganz ergebenst, mir doch 2 Centner Jac-  
quard-Pappen durch Heberbringer dieses zu  
senden,  
ergebenst

A. Schröder.

Berlin, den 16. Jan. 1857.

vor, nannte sich Müller und erklärte, der Muster-  
fälscher Schröder, welcher sein Lehrherr sei, habe den  
Zettel auf dem Hofplatze an der Brückenstraße in der  
Kiste geschrieben.

Gaudhan hielt den Bestellzettel für echt und gab  
dem Kulete die 2 Centner Jacquardpappe zum Preise  
von 10 Thlr. ohne Bezahlang.

Der Angekl. Kulete ist geständig, daß er sich  
den 10. Zettel am 15. Januar 1857 in der Wohnung  
der unverhehl. Krüger, Müllerstraße 171, von dem  
Angekl. Wiefinger in Gegenwart des Angekl. Danner  
haben schreiben lassen. Er bezichtigt den Ange-  
klagten Danner, daß dieser mit ihm am 16. Januar  
1857 vor die Gaudhan'sche Fabrik gegangen, dort  
gewartet habe und ihm demnachst behilflich gewesen  
sei, die von dem Fabrikanten Gaudhan erschwundene  
Pappe in die von Danner herbeigebrachte Droschke  
Nr. 689 des Kutschers Gildbrand zu packen.

Bie der Kutscher Gildbrand bekundet hat, haben  
sich Kulete und Danner hierauf nach der Blumen-  
straße 17 führen lassen. Auf dem Grundstück, wel-  
ches diese Nummer führt, steht jedoch gar kein Haus.  
Einer der beiden Angeklagten Kulete und Danner  
stieg aus, ging einen Augenblick in das letzte be-  
baute Grundstück auf der Ecke des grünen Bogen-  
leyrte mit dem Bemerkten zurück, daß es doch nicht  
richtig sei und beauftragte Gildbrand nun nach der  
Laubenstraße 36 zu fahren. Dort packten sie die  
drei Bunde Pappe aus und trugen sie eine Treppe  
hoch zu dem Buchbinder Schwabe, wo Kulete die ver-  
versteckten Schwabe übergab. Er verlangte und  
erhielt auch vorläufig 1 Thlr. 10 Sgr. von ihr,  
wobon er 12 Sgr. an den Droschkenschreiber ge-  
gibt und den Rest mit dem Angeklagten Danner  
getheilt haben will.

Der Angeklagte Wiefinger hat bei seiner ersten  
gerichtlichen Vernehmung zugestanden, daß er, wie  
Kulete aussagt, auf dessen Aufsuchen den ganzen  
Zettel geschrieben habe, wäter jedoch behauptet, er  
habe nur den Context geschrieben und Kulete dann  
die Unterschrift darunter gesetzt.

Er gibt an, Kulete habe ihm zunächst vorgelesen,  
daß er einen solchen richtigen Zettel gehabt, aber  
verlesen habe und ihn sich nicht selbst wieder schrei-  
ben könne, weil er einen schlimmen Finger habe.  
Hierauf habe ihm Kulete den Zettel diktiert, ihm aber  
nichts davon gesagt, daß ein Betrug damit beabsich-  
tigt würde.

Es haben jedoch sowohl Kulete und Danner  
wie auch die unverhehl. Krüger bekundet, daß Wiefinger  
den Zettel nach Unterschrift geschrieben habe  
und auch die Schreibverständigen, Kanzleien Schröder  
und Rauscher's Krämer, haben beglaubigt, daß der  
Context und die Unterschrift des von Kulete gebrauch-